

Grundsätze der Beschlussfassung des Landesjugendhilfeausschusses gemäß § 3 Abs. 7 der Satzung des Landesjugendamtes des Landes Sachsen-Anhalt über die öffentliche Anerkennung von Trägern der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII i. V. mit § 14 Abs. 1 Nr. 2 KJHG auf Landesebene

Beschluss des Landesjugendhilfeausschusses vom 30.11.2020

1. Rechtsgrundlagen/Geltungsbereich

- 1.1 Sämtliche nachfolgende Regelungen gelten ausschließlich für die Beschlussfassung des Landesjugendhilfeausschusses gemäß § 3 Abs. 7 der Satzung des Landesjugendamtes des Landes Sachsen-Anhalt über die öffentliche Anerkennung von Trägern der freien Jugendhilfe auf Landesebene nach § 75 SGB VIII i. V. mit § 14 Abs. 1 Nr. 2 KJHG LSA. Die nachfolgenden Regelungen finden keine Anwendung für die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe des Landes Sachsen-Anhalt.
- 1.2 Grundlagen sind § 75 SGB VIII Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII) und § 14 KJHG-LSA.
- 1.3 Diese Rechtsgrundlagen gelten für die Anerkennung von Trägern der Jugendhilfe auf Landesebene in Sachsen-Anhalt, soweit die Zuständigkeit für die Anerkennung nach § 14 Abs. 1 Ziff. 2 KJHG-LSA gegeben ist.

2. Zweck, Wirkung und Form der Anerkennung

- 2.1 Die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII beinhaltet:
 - Vorschlagsrechte für Jugendhilfe- und Landesjugendhilfeausschüsse (§ 71 Abs. 1 Nr. 2; Abs. 4 Satz 1 SGB VIII),
 - Beteiligungsrechte an Arbeitsgemeinschaften (§ 78 SGB VIII) sowie
 - Rechte auf Beteiligung und Zusammenarbeit (§§ 4 Abs. 2, 78, 80 Abs. 3 SGB VIII).
- 2.2 Die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII dient grundsätzlich nicht als Fördervoraussetzung. Ebenso wenig kann ein Förderanspruch abgeleitet werden.
- 2.3 Die Anerkennung kann unbefristet oder für einen bestimmten Zeitraum erteilt werden. Sie ist jedoch mindestens für ein Jahr zu erteilen.

3. Träger der freien Jugendhilfe

- 3.1 Neben den Verbänden der freien Wohlfahrtspflege, den Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts (§ 75 Abs. 3 SGB VIII) können Verbände, Gruppen und Initiativen der Jugend sowie andere juristische Personen, wie eingetragene Vereine, gemeinnützige GmbHs oder Stiftungen oder Personenvereinigungen, wie nicht eingetragene Vereine oder Gesellschaften bürgerlichen Rechts Träger der freien Jugendhilfe sein.

4. Voraussetzungen für die Anerkennung

- 4.1 Der anzuerkennende Träger muss selbst auf dem Gebiet der Jugendhilfe nach § 75 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII tätig sein und seinen Sitz im Land Sachsen-Anhalt haben.
 - 4.1.1 Der anzuerkennende Träger muss Tätigkeiten in mindestens drei Landkreisen und/oder kreisfreien Städten auf dem Gebiet der Jugendhilfe (§ 75 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII) erbringen,

d. h. durch Leistungen unmittelbar oder mittelbar zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe beitragen. Als solche kommen nur spezielle, auf die pädagogischen Ziele des SGB VIII ausgerichtete Leistungen in Betracht, die die Entwicklung junger Menschen zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit unterstützen (vgl. § 1 Abs. 1 SGB VIII). Die Vermittlung einzelner Kenntnisse und Fähigkeiten reicht für eine Anerkennung nicht aus.

- 4.1.2 Eine Anerkennung ist auch dann zulässig, wenn sich die Tätigkeit des Trägers nur auf einen bestimmten Teilbereich der Jugendhilfe erstreckt. Allerdings sollte er zum Zeitpunkt der Anerkennung mindestens ein Jahr ununterbrochen tätig gewesen sein.
- 4.1.3 Nimmt der Träger noch andere Aufgaben als die der Jugendhilfe wahr, muss die Tätigkeit auf dem Gebiet der Jugendhilfe sowohl nach der Satzung als auch nach der praktischen Arbeit als ein genügend gewichtiger, abgegrenzter Schwerpunkt erscheinen. Der Anerkennungsbescheid soll zum Ausdruck bringen, auf welche vom Träger wahrgenommenen Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe sich die Anerkennung bezieht.
- 4.1.4 Nicht anerkannt werden können Träger, die außerhalb der Jugendhilfe liegende Ziele verfolgen, selbst wenn sie mit ihren Angeboten zum Teil auch junge Menschen ansprechen. Deshalb sind z. B. nicht als Träger der freien Jugendhilfe anzusehen:
- Vereinigungen, die ihre Angebote ohne jugendspezifische Zielsetzung sowohl an Erwachsene wie an Jugendliche richten oder kommerzielle Zwecke verfolgen,
 - Träger der Erwachsenenbildung, sofern sie nicht auch Aufgaben der Jugendhilfe (z. B. Familienbildung) wahrnehmen,
 - Vereinigungen, die außerhalb der Aufgaben der Jugendhilfe liegende allgemeine Aufklärung und Information anbieten,
 - Träger deren Tätigkeit sich auf eine unterrichtsunterstützende sozialpädagogische Förderung oder auf außerhalb der Jugendhilfe liegende Ziele im Bildungsraum der Schule und Hochschule konzentriert (z.B. Schüler*innengruppen und Schüler*innenverbände sowie Student*innenvereinigungen),
 - Jugendpresseverbände, soweit sie überwiegend auf die Schule ausgerichtet sind,
 - Jugendorganisationen politischer Parteien sowie Jugendorganisationen, die mit politischen Parteien verbunden sind,
 - Vereinigungen, die überwiegend der Lehre und Verbreitung einer Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft dienen.
- 4.2 Voraussetzung für die Anerkennung ist die Verfolgung gemeinnütziger Ziele nach § 75 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII. Die in den §§ 51 - 68 der Abgabenordnung (AO) entwickelten Prüfmaßstäbe sind sinngemäß anzuwenden, wenn eine steuerrechtliche Gemeinnützigkeitserklärung der zuständigen Steuerbehörde nicht vorliegt.
- 4.3 Eine Anerkennung darf nur ausgesprochen werden, wenn die Anforderungen an die Leistungsfähigkeit und Fachlichkeit des Trägers nach § 75 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII erfüllt sind. Der Träger muss aufgrund der fachlichen und personellen Voraussetzungen erwarten lassen, dass er einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe zu leisten imstande ist (vgl. § 75 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII) und von ihm eine maßgebende Beteiligung an der Jugendhilfeplanung und anderen Formen der Zusammenarbeit erwartet werden kann.
- 4.3.1 Für die Beurteilung des Kriteriums "nicht unwesentlicher Beitrag" kommt es demnach darauf an, die Leistung des betreffenden Trägers in quantitativer und qualitativer Hinsicht zu bewerten und mit dem Gesamtumfang der bedarfsnotwendigen und bereits vorhandenen Jugendhilfeleistungen im jeweiligen Arbeitsfeld in Vergleich zu setzen. Zur Beurteilung – neben den quantitativen Gewichtungen - der geforderten Leistungsfähigkeit und Fachlichkeit können insbesondere folgende Kriterien herangezogen werden:
- Art und Umfang der durchgeführten Maßnahmen des Trägers,

- Zahl der Mitglieder und Teilnehmer*innen,
- Zahl und Qualifikation der Mitarbeiter*innen,
- Partnerschaftliche Zusammenarbeit mit Trägern der öffentlichen und freien Jugendhilfe,
- Solidität der rechtlichen, organisatorischen und finanziellen Verhältnisse,
- Verpflichtung des Trägers am Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII mitzuwirken und die persönliche Eignung seiner Beschäftigten nach § 72a SGB VIII sicherzustellen.

4.3.2 Eine Beurteilung der Leistungsfähigkeit ist in der Regel erst möglich, wenn der Träger über einen Zeitraum von mehr als einem Jahr tätig gewesen ist.

4.4 Vom Träger wird eine Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit nach § 75 Abs. 1 Nr. 4 SGB VIII abverlangt. Der anzuerkennende Träger agiert auf der Basis der freiheitlich demokratischen Grundordnung.

4.4.1 Die Erfüllung von Aufgaben der Jugendhilfe im Sinne eines umfassenden Erziehungsauftrages, wodurch junge Menschen befähigt werden, ihre Anlagen und Fähigkeiten zu entwickeln, ihre Persönlichkeit zu entfalten, die Würde des Menschen zu achten und ihre Pflichten gegenüber Mitmenschen in Familie, Gesellschaft und Staat zu erfüllen, bietet in der Regel die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit.

4.4.2 Eine Versagung der Anerkennung ist gerechtfertigt, wenn der Träger sich nur nach der Satzung bzw. dem Gesellschaftsvertrag zu den Grundprinzipien der Verfassung bekennt, in der praktischen Arbeit dagegen verfassungsfeindliche Ziele verfolgt (z. B. Missachtung der Menschenrechte, des Rechts auf Leben und der Entfaltung der Persönlichkeit, der Volkssouveränität oder Gewaltenteilung) oder gar die Durchsetzung seiner Ziele mit Gewalt oder durch Begehung strafbarer Handlungen betreibt. Auch die Anknüpfung an mit der Verfassung unvereinbare Traditionen, z. B. in Namen, Symbolik oder Sprache, kann eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit ausschließen.

5. Besonderheiten bei der Anerkennung

5.1 Anerkennung von Jugendverbänden und Jugendgruppen (§ 12 Abs. 1 und 2 SGB VIII) als Träger der freien Jugendhilfe

5.1.1 Bei der Anerkennung eines Jugendverbandes bzw. einer Jugendgruppe als Träger der freien Jugendhilfe sind folgende Besonderheiten zu beachten:

- die Arbeit der Jugendverbände und Jugendgruppen muss auf Dauer angelegt sein,
- die Arbeit von Jugendverbänden richtet sich in erster Linie an die eigenen Mitglieder, kann aber auch Nichtmitglieder einschließen,
- die innerverbandliche Willensbildung und Organisationsstruktur muss demokratischen Grundsätzen entsprechen,
- alle Mitglieder müssen entsprechend ihrem Alter und in angemessener Weise an der innerverbandlichen Willensbildung beteiligt werden.

5.1.2 Sind Jugendverbände oder Jugendgruppen in eine Erwachsenenorganisation eingegliedert, muss die Eigenständigkeit im Verhältnis zur Erwachsenenorganisation gewährleistet sein. Dies wird insbesondere belegt durch:

- die Gewährleistung des Rechts auf Selbstorganisation und Selbstgestaltung in der Satzung des Erwachsenenverbandes,
- eine angemessene Mitwirkung in den Gremien des Erwachsenenverbandes,
- eine eigene Jugendordnung oder -satzung,
- selbstgewählte Organe,
- demokratische Willensbildung und Organisationsaufbau innerhalb des

- Jugendverbandes bzw. der Jugendgruppe,
- eigenverantwortliche Verfügung über die für die Jugendarbeit bereitgestellten Mittel.

5.2 Anerkennung von Landesverbänden, Dachverbänden und Arbeitsgemeinschaften

- 5.2.1 Bei Trägern mit rechtlich unselbständigen Untergliederungen erstreckt sich die Anerkennung in der Regel auch auf die Untergliederungen (§ 14 Abs. 3 Satz 1 KJHG-LSA).
- 5.2.2 Bei Trägern mit rechtlich selbständigen Mitgliedsorganisationen oder Untergliederungen kann das Anerkennungsverfahren, sofern dies angezeigt wird, auch auf die Mitgliedsorganisationen und Untergliederungen ausgedehnt werden. Dabei muss im Einzelfall geprüft werden, inwieweit die Anerkennungsvoraussetzungen auch bei den Mitgliedsorganisationen und Untergliederungen erfüllt sind. Dies gilt auch für später hinzukommende rechtlich selbstständige Mitgliedsorganisationen (§ 14 Abs. 3 Satz 2 KJHG-LSA).
- 5.2.3 Im Anerkennungsbescheid muss eindeutig erkennbar sein, ob und in welchem Umfang sich die Anerkennung auf Mitgliedsorganisationen und Untergliederungen erstreckt.
- 5.2.4 Die Anerkennung von Trägern, die landesweit tätig sind, aber keine regionalen Untergliederungen aufweisen, ist grundsätzlich räumlich nicht begrenzt. Sie kann aber auf das Gebiet eines oder mehrerer örtlicher Träger beschränkt werden.

5.3 Anerkennung von Bundesorganisationen

- 5.3.1 Die Anerkennung von Trägern, die bundesweit tätig sind, aber keine regionalen Untergliederungen aufweisen, ist grundsätzlich räumlich nicht begrenzt. Sie kann aber auf das Gebiet eines oder mehrerer überörtlicher Träger beschränkt werden.
- 5.3.2 Hat der Bundesverband jedoch Untergliederungen, so bezieht sich die Anerkennung durch das Land Sachsen-Anhalt nur auf den Bundesverband, nicht jedoch auf etwaige Untergliederungen.

6. Verfahren

- 6.1 Zuständig für die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe auf Landesebene gemäß § 75 SGB VIII und § 14 Abs. 1 Nr. 2 KJHG LSA ist das Landesjugendamt, wenn der Träger der freien Jugendhilfe seinen Sitz im Land Sachsen-Anhalt hat und vorwiegend dort in mindestens drei Landkreisen und/oder kreisfreien Städten tätig ist.
- 6.2 Die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe ist bei der nach Ziffer 6.1 zuständigen Behörde zu beantragen.
- 6.2.1 Der Antrag soll folgende Angaben enthalten:
- den vollständigen satzungsmäßigen Namen laut Satzung bzw. Gesellschaftsvertrag;
 - die postalische Anschrift und Telefon (ggf. der Geschäftsstelle);
 - eine ausführliche Darstellung der Ziele, Aufgaben und der Organisationsform;
 - Namen, Alter, Beruf und Anschrift der Mitglieder des Vorstandes bzw. der Geschäftsführung;
 - Anzahl der Mitarbeiter*innen;
 - Zahl der örtlichen Gruppen (bei Landesverbänden);
 - Zahl der Mitglieder zum Zeitpunkt der Antragstellung;
 - Höhe des monatlichen bzw. jährlichen Mitgliedsbeitrages;
 - Zeitpunkt der Aufnahme der Tätigkeit im Bereich der Jugendhilfe;
 - Angaben zur Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII und zur Sicherstellung der persönlichen Eignung des Personals (haupt-

- und ehrenamtlich) nach § 72a SGB VIII;
- Angaben zur Zusammenarbeit mit anderen Trägern im Bereich der Jugendhilfe.

6.2.2 Dem Antrag soll beigefügt werden:

- die Satzung bzw. der Gesellschaftsvertrag und ggf. die Geschäftsordnung sowie bei Trägern, die Teil einer Gesamtorganisation sind, die Satzung der Gesamtorganisation;
- Bescheinigung des Finanzamtes über die Gemeinnützigkeit nach der AO;
- ein Sachbericht über die Tätigkeit auf dem Gebiet der Jugendhilfe innerhalb des letzten Jahres vor Antragstellung;
- das Präventions- und Schutzkonzept des Trägers, u.a. Selbstverpflichtungserklärungen und/oder Vereinbarungen mit dem Jugendamt zur Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII und zur Sicherstellung von persönlich geeignetem Personal (haupt- und ehrenamtlich) nach § 72a SGB VIII;
- ein Exemplar der letzten Ausgabe aller Publikationen der Antragstellenden;
- bei eingetragenen Vereinen: Auszug aus dem Vereinsregister; Träger, die nicht als Vereine organisiert sind, haben entsprechende Unterlagen vorzulegen
- bei Landesverbänden: ein Verzeichnis der dem Landesverband angehörenden Untergliederungen mit deren Anschrift.

6.3 Die Verwaltung soll dem Landesjugendhilfeausschuss folgende Angaben übermitteln:

- den vollständigen Antrag sowie die Unterlagen gemäß 6.2.1

7. **Anspruch auf Anerkennung**

- 7.1 Sind die Voraussetzungen des § 75 Abs. 1 SGB VIII gegeben, hat der Antragsteller einen Anspruch auf Anerkennung, wenn er mindestens drei Jahre auf dem Gebiet der Jugendhilfe tätig gewesen ist (§ 75 Abs. 2 SGB VIII). Eine frühere Anerkennung liegt im pflichtgemäßen Ermessen der Anerkennungsbehörde.

8. **Widerruf der Anerkennung**

- 8.1 Die Anerkennung ist zurückzunehmen oder zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen für die Anerkennung nach § 75 Abs. 1 SGB VIII i.V.m. diesen Grundsätzen der Anerkennung weggefallen sind.

9. **Schlussbestimmungen**

- 9.1 Die Verwaltung informiert den Landesjugendhilfeausschuss über die Anträge zur Anerkennung als freier Träger der Jugendhilfe auf Landesebene und den Bearbeitungsstand. Der Landesjugendhilfeausschuss kann sich vorbehalten, die zur Anerkennung bestehenden Träger anzuhören. Der Landesjugendhilfeausschuss spricht die Anerkennung als freier Träger der Jugendhilfe auf Landesebene aus.
- 9.2 Eine Anerkennung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.
- 9.3 Wird die Anerkennung für einen bestimmten Zeitraum nach Nummer 2.3. dieser Grundsätze ohne Berücksichtigung der Nr. 4.3.2 ausgesprochen, ist die Entscheidung nach Ablauf eines Jahres zu überprüfen.
- 9.4 Das gesamte Regelwerk gilt ausschließlich für die Beschlussfassung des Landesjugendhilfeausschusses gemäß § 3 Abs. 7 der Satzung des Landesjugendamtes des Landes Sachsen-Anhalt über die öffentliche Anerkennung von Trägern der freien

Jugendhilfe auf Landesebene nach § 75 SGB VIII i.V. mit § 14 Abs. 1 Nr. 2 KJHG LSA im Rahmen der Zuständigkeiten des Landesverwaltungsamtes, Landesjugendamt. Es findet ausdrücklich keine Anwendung für die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und der obersten Landesbehörde des Landes Sachsen-Anhalt.

Auf der Grundlage des Beschlusses des Landesjugendhilfeausschusses des Landes Sachsen-Anhalt in der Sitzung vom 6. Mai 2013 in Kraft getreten. Mit der Sitzung des LJHA am 30.11.2020 neugefasst.